



**Entgeltordnung
für die Überlassung der Standplätze
auf dem Wochenmarkt der Stadt Meppen**

Stand: 07.11.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Entgelttatbestand und Entgeltpflicht	2
§ 2 Standgelder	2
§ 3 Abrechnungssystem	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Präambel

Der Wochenmarkt der Stadt Meppen wird seit dem 01.01.2024 von der Stadt Meppen ausgerichtet. Von der Stadt Meppen wird die nachstehende Entgeltordnung festgesetzt. Diese behält bis zu einer Neufestsetzung ihre Gültigkeit.

§ 1

Entgelttatbestand und Entgeltpflicht

Wer auf dem von der Stadt Meppen betriebenen Wochenmarkt Standplätze in Anspruch nimmt, hat hierfür Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

Abweichend hiervon kann die Stadt Meppen Sonderregelungen treffen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen. Die Stadt kann die Überlassung der Standflächen von dem rechtzeitigen Eingang der Gebühren abhängig machen.

§ 2

Standgelder

Berechnungsgrundlage für das von den Marktbesucher*innen zu entrichtende Standgeld auf dem Meppener Wochenmarkt ist die Frontlänge des Verkaufsstandes.

Das Entgelt beträgt pro lfd. Meter Frontlänge und Markttag 1,50 €.

§ 3

Abrechnungssystem

Die Zahlung des Standgeldes findet monatlich statt. Die Stadt Meppen stellt für jeden abgelaufenen Monat eine Rechnung. Die Begleichung der Rechnung erfolgt per Überweisung. Alternativ kann der Stadt Meppen ein Lastschriftmandat erteilt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 07.11.2024


(Helmut Knurbein)
Bürgermeister